



An alle Eltern in städtischen Einrichtungen

Reutlingen, 27.04.2020

## **Besuchsgelder und Verpflegungsgelder städtische Kindertageseinrichtungen Mai 2020**

### Kurzfassung:

Für Mai 2020 müssen Sie kein Besuchsgeld und kein Verpflegungsgeld bezahlen. Ausgenommen sind Kinder in der Notbetreuung, für die es spezielle Regelungen gibt.

Neu:

Wenn sich Ihr Einkommen verringert und Sie deshalb vielleicht in eine andere Beitragsstufe kommen, können Sie bis zum 31.01.2021 einen Antrag auf Reduktion des bisherigen Besuchsgeldes stellen. Die Änderung wird rückwirkend berücksichtigt. Die Kündigungsfrist für künftige Schulkinder wird für dieses Jahr angepasst.

Sehr geehrte Eltern,

heute erhalten Sie von mir ein ähnliches Schreiben, wie vor fast genau einem Monat. Die Situation hat sich seitdem nicht wesentlich verändert. Bis zur Rückkehr in die Normalität wird es noch einige Zeit brauchen. Eine wesentliche Änderung gibt es aber bei der Antragsstellung auf eine veränderte Beitragsstufe und bei der Kündigungsfrist für künftige Schulkinder.

### **Besuchsgeld**

In der Sitzung des Gemeinderats der Stadt Reutlingen am 21.04.2020 wurde dem Gemeinderat vorgeschlagen, dass bei den Besuchsgeldern der Eltern die Rechnungstellung ebenfalls für den Monat Mai ausgesetzt wird. Deshalb müssen Sie für den Mai kein Besuchsgeld bezahlen, außer Sie nehmen die Notbetreuung in Anspruch. Damit sollen alle Eltern zumindest finanziell in dieser schwierigen Situation entlastet werden. Den erforderlichen Beschluss wird der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.05.2020 fassen.

Für Kinder, die an der Notbetreuung teilnehmen, werden die Besuchsgelder auf anderer Basis in Rechnung gestellt.

### **Verpflegungsgeld**

Das Verpflegungsgeld für den Monat Mai wird ebenfalls allen Eltern nicht in Rechnung gestellt.

Für Kinder, die an der Notbetreuung teilnehmen, werden die Verpflegungsgelder auf anderer Basis in Rechnung gestellt.

### **Abbuchung/Zahlung**

Wenn bei Ihnen die Beiträge üblicher Weise abgebucht werden, weil bei uns ein SEPA-Mandat hinterlegt ist, wird somit im Monat Mai nichts abgebucht.

Sollten Sie die Beiträge üblicher Weise an uns per Dauerauftrag überweisen, dann sorgen Sie bitte selbst dafür, dass dieser ausgesetzt wird. Haben Sie die Überweisung schon veranlasst, dann erhalten Sie eine Rückzahlung, sofern bei der Stadt Reutlingen keine offenen Forderungen bestehen.

### **Veränderung der Beitragsstufe wegen verändertem Einkommen**

Wenn sich Ihr Einkommen verringert, können Sie einen Antrag auf Ermäßigung der Beitragsstufe stellen. Relevant für die Berechnung ist das Bruttoeinkommen des ganzen Jahres 2020. In der Benutzungsordnung ist geregelt, dass die Veränderung erst ab dem Monat der Antragstellung berücksichtigt werden kann. Durch einen Beschluss des Gemeinderats, der voraussichtlich am 28.04.2020 getroffen wird, wird diese Regelung ausgesetzt, so dass Sie einen Antrag bis 31.01.2021 stellen können. Damit kann die Veränderung der Beitragsstufe auch rückwirkend erfolgen. Hiermit tragen wir der Tatsache Rechnung, dass niemand einschätzen kann, wie sich die eigene finanzielle Situation bis zum Jahresende entwickelt.

Der auf unserer Homepage eingestellte Antrag zur Fristwahrung kann damit gestellt werden, ist aber nicht mehr notwendig.

Eine direkte Reduzierung der Beitragsstufe wegen einer kurzzeitigen Verringerung des monatlichen Einkommens ist nicht möglich. Relevant ist immer das Jahresbruttoeinkommen.

### **Kostenübernahme Besuchsgeld durch Kreisjugendamt**

Das Besuchsgeld für Ihr Kind in der Kindertageseinrichtung kann vollständig durch das Kreisjugendamt übernommen werden, wenn Sie eine der folgenden Sozialleistungen erhalten:

- Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Achtung: hier gab es eine Erweiterung, Infos unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de))
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II (Arbeitslosengeld II)
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe)
- Leistungen nach §§ 2, 3 Asylbewerberleistungsgesetz

Sie müssen in diesem Fall einen Antrag beim Kreisjugendamt des Landratsamts Reutlingen stellen. Als Nachweis genügt der Bewilligungsbescheid. Sie erhalten den Antrag direkt beim Kreisjugendamt oder online unter [www.kreis-reutlingen.de](http://www.kreis-reutlingen.de).

Wenn Sie knapp über den Grenzen für die genannten Sozialleistungen liegen, dann können Sie ebenfalls einen Antrag auf Kostenübernahme für das Besuchsgeld beim Kreisjugendamt stellen. Die Kosten werden dann eventuell anteilig übernommen. Hier sind weitere Nachweise notwendig z.B. über Einkommen, Miete oder Versicherungen. Genaue Informationen können Sie dem Antrag entnehmen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an das Kreisjugendamt oder an Ihren Sachbearbeiter beim Sozialamt oder Jobcenter. Die Abteilung Kindertagesbetreuung Verwaltung kann hierzu keine Informationen geben.

### **Kostenübernahme Verpflegungsgeld**

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) können die Kosten für das Mittagessen in der Einrichtung entfallen. Wenn Sie Anspruch auf Leistungen haben, dann schicken Sie uns bitte die Gutscheine, damit wir alles Weitere in die Wege leiten können.

### **Notbetreuung**

Die Rahmenbedingungen der Notbetreuung entwickeln sich stetig. Die genauen und aktuellen Kriterien finden Sie auf unserer Homepage unter [www.reutlingen.de/notbetreuung](http://www.reutlingen.de/notbetreuung). Die Kosten der Notbetreuung entsprechen den Kosten für die reguläre Betreuung.

### **Kündigungsfrist von künftigen Schulkindern**

Nach der aktuellen Regelung der Benutzungsordnung ist eine Kündigung von Kindern, die in die Schule wechseln nur mit 4 Wochen bis 30.04. des Jahres möglich. Diese Frist ist abgelaufen. In der Sitzung des Gemeinderats am 19.05.2020 soll ebenfalls beschlossen werden, dass in diesem Jahr die reguläre Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende auch für Schulkinder gilt. Sollten Sie dies in Erwägung ziehen, so wäre die nächste Kündigungsfrist für Ende Mai zum 03.05.2020.

### **Rückfragen**

Bei Rückfragen zum Besuchsgeld wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin:

A - Br	Frau Junger	<a href="mailto:carolin.junger@reutlingen.de">carolin.junger@reutlingen.de</a>	07121/ 303-4236
Bs - Po	Frau Beck	<a href="mailto:angelika.beck@reutlingen.de">angelika.beck@reutlingen.de</a>	07121/ 303-2244
Pp - Z	Frau Doan	<a href="mailto:dung.doan@reutlingen.de">dung.doan@reutlingen.de</a>	07121/ 303-4246

Bitte beachten Sie, dass wir auf Grund der aktuellen Situation nur eingeschränkt telefonisch erreichbar sind. Mit einer Mail erreichen Sie uns aber jederzeit.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Hahn  
Bürgermeister

